

Vereinsordnung der Solidarischen Landwirtschaft Hüftersheim e.V.

Stand vom 21.03.2023

Die Vereinsordnung ist eine Handlungsleitlinie zur Konkretisierung dessen, was in der Vereinssatzung festgelegt wurde. Im Zweifelsfall gilt die Satzung.

§1 Versammlungen:

- (1) Versammlungen werden in Rat und Mitgliederversammlungen unterschieden.
- (2) Im Rat werden Themen besprochen und entschieden, die keine vereinsrechtliche Relevanz haben. Beispiele sind Arbeitseinsätze, Austausch von Informationen, Öffentlichkeitsarbeit usw...
- (3) In der Mitgliederversammlung werden alle vereinsrechtlichen Themen besprochen und beschlossen, wie in der Satzung beschrieben. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder per E-Mail ein. Nach jeder Versammlung wird ein Protokoll verfasst und ebenfalls per E-Mail an alle Mitglieder versendet.

§2 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung:

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann jedoch pro Mitgliederversammlung nur eine Vollmacht ausüben.

§3. Solidarische Landwirtschaft, Ernteanteile, Ausgaben und Mitgliedsbeiträge:

- (1) Der Verein fördert solidarische Landwirtschaft, indem er ökologischen Anbau, Pflege und Ernte von Gemüse, Kräutern und Blumen fördert und betreibt. Der Kreislauf mit den Tieren auf dem Hof ist hier fundamental. Er leistet damit einen Beitrag zur Nachhaltigkeit in diesem Bereich. Das erzeugte Gemüse verliert seinen Preis und erhält seinen Wert zurück! Ein Recht auf eine bestimmte Menge Gemüse gibt es nicht, die gemeinsame Ernte wird geteilt. Die Gemüsemenge wird dazu in gleich große Teile aufgeteilt.
- (2) Die Anzahl der Ernteanteile wird von der Mitgliederversammlung mit Blick auf Nachfrage, Budget und Kapazität des Betriebs entschieden.
- (3) Der Anbauplan ist die Grundlage, auf der die Ausgaben für Saatgut, Jungpflanzen, Arbeits- und Maschinenkosten etc. geplant werden. Die Ausgaben, die der Verein für seine satzungsgemäßen Tätigkeiten hat, bilden das Budget für ein Wirtschaftsjahr.
- (4) Zur Ermittlung des Mitgliedsbeitrages wird die Budgetsumme durch die Anzahl der geplanten Ernteanteile geteilt; jedem Ernteanteil entspricht ein Ausgabeanteil. Ein Zwölftel dieses Betrages ist der monatliche Mitgliedsbeitrag für ein Ernteanteil. Entsprechend wird für ein halbes Ernteanteil nur der halbe Mitgliedsbeitrag und für ein doppeltes Ernteanteil der doppelte Mitgliedsbeitrag berechnet.

(5) Nach Möglichkeit soll niemand wegen seiner finanziellen Situation von der Beteiligung an dem gemeinsamen Projekt ausgeschlossen werden. Wer den Mitgliedsbeitrag nicht in voller Höhe zahlen kann, wird gebeten, mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen. Der Verein richtet eine Solidarkasse ein, die aus freiwilligen Beiträgen und den Beiträgen der Fördermitglieder gespeist wird.

(6) Der Beitrag für eine Fördermitgliedschaft kann vom Fördermitglied frei gewählt werden, er beträgt mindestens € 60,00 pro Jahr. Eine Fördermitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Monats kündbar. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Eine Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich, sofern Ernteanteile verfügbar sind. Bei Bedarf führt der Verein eine entsprechende Warteliste.

(7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird die Anzahl der Ernteanteile, die Höhe des Budgets und die Höhe des Mitgliedsbeitrages jeweils für ein Jahr festgelegt. Jedes Mitglied erhält im Anschluss daran eine Information über den entsprechenden Mitgliedsbeitrag. Im Gründungsjahr wird der Mitgliedsbeitrag von den Gründungsmitgliedern mit Bezug auf die Jahreskalkulation beschlossen.

(8) Um den Verwaltungsaufwand zu mindern, wird das Sepa-Lastschrifteinzugsverfahren genutzt. Eine Zahlung ist monatlich, quartalsweise oder jährlich möglich.

§4. Verteilung der Ernte

(1) Die gesamte Ernte der Solawi wird an die Anteilseigner verteilt. Die Ausgabe des geernteten Gemüses findet grundsätzlich wöchentlich statt. In den Wintermonaten ist eine Ausgabe alle 2. Wochen möglich. In den Monaten Februar bis Mai kann eine Ausgabepause eingelegt werden.

(2) Die Abholstelle befindet sich im Betrieb in der Hüftersheimer-Mühle 4.

(3) In der Abholstelle entnimmt jeder Abholer seinen Anteil am geernteten Gemüse selber; dazu steht eine Waage bereit, auf der die korrekte Menge abgewogen wird. Die Menge pro Gemüseart ist auf einem Infozettel am Abholort einzusehen. Ebenfalls liegt dort eine Unterschriftenliste, auf der die Abholer den Empfang der Ernte per Unterschrift dokumentieren.

(4) Die Einrichtung weiterer Abholstellen ist prinzipiell möglich und wird nach Mitgliederbedarf entschieden. Durch den Transport entstehende Kosten werden von den dadurch bevorzugten Mitgliedern getragen.

(5) Um Verpackungsmüll zu vermeiden, gilt für alle Abholstellen, dass Abholer eigene Transportbehältnisse für das Gemüse bereitzustellen haben. Die in der Abholstelle vorhandenen Kisten sind nur zum betriebsinternen Transport und dürfen nicht mitgenommen werden.

§5. Kooperationspartner

Der Verein kooperiert mit dem Landwirt Stefan Miebling. Die Zusammenarbeit ist im Kooperationsvertrag geregelt.

§6. Arbeitseinsätze

- (1) Arbeitseinsätze von Mitgliedern sind nicht verpflichtend, **jedoch erwünscht und notwendig**. Kinder sind dabei sehr willkommen!
- (2) Während der Saison benötigen die Gärtner bei den folgenden Arbeiten Unterstützung: wie z.B. Zwiebeln stecken, Möhren jäten oder Wintergemüse ernten. Arbeitseinsätze werden vorab durch die Gärtner bekannt gegeben
- (3) Arbeitseinsätze auf dem Acker können nur bei entsprechenden Wetter- und Bodenverhältnissen durchgeführt werden.
- (4) Besonders arbeitsintensive Kulturen wie z.B. Bohnen oder Erbsen, können nur angebaut werden, wenn sich im Vorhinein Mitglieder zusammenfinden, welche die Zusatzarbeit übernehmen.

§7. Arbeitsgruppen

- (1) Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, themenbezogen an dauerhaften Arbeitsgruppen teilzunehmen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Gemüseanbau mit den Gärtnern, Pflege der Website und der Datenverarbeitungs-Tools des Vereins.
- (2) Temporäre Arbeitsgruppen bilden sich je nach Notwendigkeit; z.B. die Organisation von Festen, Öffentlichkeitsaktionen oder Mitarbeitersuche.
- (3) Besonderes ehrenamtlichem Engagement kann gewürdigt werden, indem ein Teil des Mitgliedsbeitrages erlassen wird. Dazu werden die Personen sowie die Höhe der Ermäßigung vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.